



## Förderungen für Sanierungen Burgenland

### WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Sanierungen von Eigentumsobjekten, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, außer es handelt sich um Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und gebrechlichen Menschen dienen
- das Schaffen von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau bei einem nicht geförderten Objekt bzw. für die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaus unter Dach

### IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden zwischen 30 % und 80 % der anerkannten Sanierungskosten. Die Gewährung eines Sanierungsdarlehens schließt eine Förderung für den Ankauf von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern nicht aus, wobei die maximale Förderungshöhe in Kombination mit der Förderung von Einzelsanierungsmaßnahmen oder energetischen Sanierungsmaßnahmen 50.000 Euro und in Kombination mit umfassenden Sanierungsmaßnahmen 80.000 Euro nicht übersteigen darf.



## DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Erhaltung des Dachs (Dachdeckung, Spenglerarbeiten, erforderliche Zimmermannsarbeiten)
- Einbau einer Sanitärausstattung (Bad, Toilette, Dusche) sowie der Elektroinstallationen
- Maßnahmen zur Erhöhung des Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder oberste Geschosdecken
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlusts, Energieverbrauchs und Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen sowie die Errichtung und Sanierung von Kaminen
- Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes, wie z.B. die Instandsetzung der Fassaden, Auswechseln von Geschosdecken
- der Anschluss an Fernwärmeanlagen
- umweltfreundliche Maßnahmen
- die Vereinigung, die Trennung oder die Vergrößerung von Wohnraum sowie die Änderung von sonstigen nicht für Wohnzwecke genutzte Flächen in Wohnraum
- die Änderung der Grundrissgestaltung innerhalb einer Wohnung, jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten
- Fußböden sowie Bad- und WC-Verfließung, wenn diese aufgrund der Erneuerung der Sanitärinstallation bzw. eines wassergeführten Heizungsverteilungssystems erforderlich werden
- Behebung von Wärmebrücken, welche im Energieausweis nicht abgebildet sind (z. B. Dämmung von Roll-ladenkästen, Unterzügen, Lichtkuppeln und sonstigen Dachaufbauten, Türen gegen Kalträume, Dachboden)
- die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaus unter Dach
- Maßnahmen, die den besonderen Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen oder gebrechlichen Menschen dienen
- passive Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überwärmung (außenliegende, bewegliche Sonnenschutzeinrichtungen)

Sanierungsdarlehen können bis längstens 12 Monate ab Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe mit Kostenvoranschlägen oder saldierten Rechnungen (nicht älter als 12 Monate) beantragt werden. Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens ist erforderlich.

Weitere Informationen:

[www.volksbank.at/dach-bgld](http://www.volksbank.at/dach-bgld)

**Disclaimer:** Die Volksbanken übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der bereitgestellten Informationen. Diese Informationen ersetzen daher keine sachkundige/rechtliche Beratung und es entscheidet ausschließlich die zuständige Förderstelle, ob allenfalls ein Anspruch auf Förderung besteht. Es gilt der Wortlaut der jeweils gültigen Förderrichtlinien in den amtlichen Bekanntmachungen. Aus der Nutzung der hier bereitgestellten Informationen können daher keine wie auch immer gearteten Rechtsansprüche gegen die Volksbanken begründet werden. Stand: Jänner 2019